

Mitteilungen des Schweizerischen  
Energie-Konsumenten-Verbandes  
von Industrie und Wirtschaft



## Argumentarium zu der Atom- und Energieinitiative

Die Initiativen benützen die Energiepolitik als Deckmantel zur Veränderung unseres Wirtschafts- und Gesellschaftssystems. Die Eigenverantwortung der Bürger und privatwirtschaftlichen Elemente unseres Energieversorgungssystems werden durch ein kompliziertes Vorschriften- und Subventionswesen beseitigt, was seinerseits eine Aufblähung des Staatsapparates zur Folge hat. Die daraus entstehenden Kosten werden durch eine massive Steuer auf die einzelnen Primärenergieträger abgedeckt. Solchen Zielsetzungen, die mit Energiepolitik nichts mehr zu tun haben, ist entschieden entgegenzutreten. In der Folge wird deshalb versucht, die Hauptargumente aus der Sicht der Energiekonsumenten gegen die beiden Initiativen darzulegen. Der Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich die grundsätzlichen Argumente aufzeigen.

### I. Allgemeines

- Die Energie ist die Basis jeden Lebens. Energie ist so selbstverständlich, dass man sich vielfach nur wenig Gedanken darüber macht, woher sie kommt, wieviel es davon gibt, was es zu ihrer Bereitstellung und Nutzung braucht und welche Konsequenzen Bereitstellung und Nutzung haben können. Erste Anstösse, sich darüber Gedanken zu machen, waren sicherlich die beiden Versorgungsstörungen in den siebziger Jahren auf dem Erdölmarkt. Es wurde eindrücklich aufgezeigt, in welcher grossen politischen Abhängigkeit die Schweiz durch die einseitige Energieversorgung geraten ist. Die wirtschaftlichen und insbesondere konjunkturellen Auswirkungen dieser Entwicklung haben in unserem Land die Notwendigkeit eines *vermehrten Ersatzes von Erdöl* durch andere Energieträger offenkundig werden lassen.
- Das Energiebedürfnis eines Landes ist das Ergebnis zahlreicher Faktoren. Die wichtigsten sind Produktivität, Bevölkerungszahl und Verbraucherverhalten. Die Energie ist somit ein wesentliches gesellschaftspolitisches Element. Etwas vereinfacht kann man sagen, je höher entwickelt ein Land und je industrialisierter es ist, desto höher ist sein Energieverbrauch pro Kopf der Bevölkerung. So schwankt der Verbrauch der Weltbevölkerung zwischen 2 kWh/h und mehr als 7 kWh/h pro Kopf. Mit knapp 4 kWh/h pro Kopf der Bevölkerung schneidet die Schweiz in diesem Vergleich relativ gut ab, weil sie über wenig energieintensive Industrie verfügt. Dafür *importieren* wir sehr viel «*graue Energie*», d. h. Energie, die in importierten Produkten oder Halbfabrikaten vorhanden ist.
- Ein Teil dieses Energiebedürfnisses wird durch die Elektrizität befriedigt. Sie hatte 1982 gesamtschweizerisch einen Anteil am Energieverbrauch von 19,8%, wovon 27,3% aus Kernenergieanlagen stammen. Gemessen am gesamten Endverbrauch betrug der *Kernenergieanteil* 7,7%.

- Die Bedeutung der Kernenergie liegt heute im wesentlichen in fünf Tatsachen begründet:
  - Kernkraftwerke erzeugen den Strom im *Grundlastbereich preiswerter* als thermische, neu zu errichtende Kraftwerke.
  - Die *konventionellen* Energieträger Öl, Kohle, Gas und Wasser sowie die alternativen Energien können die Deckung des *ansteigenden Bedarfs* auf die Dauer *nicht allein gewährleisten*.
  - Die *Abhängigkeit von Erdölimporten wird geringer*, insbesondere wenn Kernenergie auch im Wärme-sektor (Fernheizung) eingesetzt wird.
  - Kernkraftwerke gehören zu den *umweltfreundlichsten* Industrieanlagen.
  - *Uran kann zu beinahe nichts* anderem verwendet werden als zur Wärmeerzeugung in Kernreaktoren. Demgegenüber sind Öl, Kohle und Erdgas wichtige Grundstoffe der Nahrungsmittel- speziell aber der chemischen Industrie.
- Alle Schritte der *nuklearen Entsorgung* sind entweder technisch erprobt oder es bestehen ausgereifte technische Konzepte, welche eine ausreichende Sicherheit gewährleisten. Die Bereitstellung von Endlagern entspricht in der Schweiz einer gesetzlichen Forderung. Die entsprechenden Arbeiten sind der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA) übertragen. Genossenschaftler sind die Kernkraftwerksgesellschaften sowie die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidg. Gesundheitsamt. Dies deshalb, weil der Bund für die Beseitigung der radioaktiven Abfälle aus Spitälern, Forschung und Industrie verantwortlich ist.
- Unter *Entsorgung* versteht man alle technologischen Schritte von der Entstehung der radioaktiven Abfälle bis zu deren Einbindung in ein Endlager in beständiger Form. Mit Ausnahme der Endlagerung selbst gehören alle Verarbeitungsschritte, insbesondere die Wiederaufbereitung und die kontrollierte Zwischenlagerung aller radioaktiver Stoffe, zum anerkannten Stand der Technik. Das heisst, ihre sichere Durchführbarkeit ist bewiesen, und zwar durch Anwendung in der Praxis.
- Der kritische und wesentliche Punkt der gesetzlichen Forderung bleibt die *Endlagerung*. Zu keiner Zeit sollen radioaktive Stoffe, die als Folge von realistischere anzunehmenden Vorgängen und Ereignissen aus einem verschlossenen Endlager in die Biosphäre gelangen, zu Personendosen führen, die 10 mrem pro Jahr überschreiten. Dies ist eine sehr strenge Forderung, wenn man bedenkt, dass die naturgegebene Strahlenexposition, der wir alle ständig ausgesetzt sind, im Durchschnitt etwa 250 mrem pro Jahr beträgt.
- Drei Programme mit unterschiedlicher Zielsetzung und drei weit auseinander liegenden Zieldaten sind im Moment im Gange:
  - Das wichtigste betrifft ein Endlager für *hochaktive* Abfälle. Es sollte im Jahre 2020 bereitstehen für die Aufnahme von stahlumhüllten Glasblöcken. Darin verschmolzen sind die radioaktiven Abfallstoffe, die im gebrauchten Kernbrennstoff zurückgeblieben sind. Sie machen 99% aller bei der Kernenergiegewinnung auftretenden radioaktiven Nebenprodukte aus. Sie werden in den Wiederaufbereitungsanlagen in Frankreich oder Grossbritannien aus dem Kernbrennstoff herausgeholt, mit zehn Teilen Glas verschmolzen und in die Schweiz zurückgeschickt. Der Kreislauf dauert etwa zehn Jahre. In der Schweiz müssen sie noch weitere drei Jahrzehnte zwischengelagert werden, bis ihre restliche Wärmeproduktion genügend abgeklungen ist. Das maximalste heute übersehbare Kernenergieprogramm für unser Land würde gesamthaft über 60 Jahre etwa 1000 m<sup>3</sup> hochaktiver, verglaster Abfälle ergeben. Nach heutigen Kenntnissen könnten sie am besten im Granit unter dem nördlichen Mittelland in einer Tiefe von 1500 m, auf einer Fläche von einem halben Quadratkilometer verteilt, endgelagert werden. Der Ausarbeitung eines Ausführungsprojektes gelten die Arbeiten der NAGRA zur geologischen Erkundung des Grundgebirges durch Tiefbohrungen, die später durch weitere Bohrungen und schliesslich durch einen Schachtbau ergänzt werden sollen sowie eine grosse Anzahl von Forschungsarbeiten über Glasverhalten, Behältertechnik, Verfüllmaterialien usw., die an verschiedenen Universitätsinstituten unternommen werden.
  - Das restliche Prozent radioaktiver Nebenprodukte und Rückstände, das in den *schwach- und mittelaktiven Abfällen* auftritt, ist Gegenstand des zweiten NAGRA-Programmes. Dieses gilt der Errichtung eines Endlagers ganz anderer Art, wenn möglich bis 1995. Weil die darin aufzunehmenden Abfälle rund 10 000mal verdünnter sind als die hochaktiven und zudem weniger langlebige Stoffe enthalten, kann ihre Endlagerung in näher an der Erdoberfläche liegenden geologischen Schichten erfolgen. Aufgrund erwiesener oder zu erwartender geringer Wasserführung hat die NAGRA drei Stellen, die horizontalen Zugang ermöglichen, zu weiteren Sondierungen ausgesucht (Piz Pian Grand GR, Oberbauenstock UR und Bois de la Glavaz VD).

- Das dritte Programm der NAGRA ist darauf ausgerichtet, das Projekt zusammenzustellen, welches die Möglichkeit der Endlagerung grundsätzlich nachweist. Ein solches *Gewähr* bietendes Projekt wurde vom Bundesrat verlangt, damit die Betriebsbewilligungen der bestehenden Kernkraftwerke über das Jahr 1985 hinaus verlängert werden können. Es muss die technische Machbarkeit und die Langzeitsicherheit von Endlagern in einer geologischen Umgebung, wie sie in der Schweiz festgestellt worden ist, unter Beweis stellen.

Vorprojekte, die für alle Arten von Endlagern in der Schweiz, jedoch nicht für ausgewählte Standorte, erstellt worden sind, erlauben die technische Machbarkeit positiv zu beurteilen. Alle Bauarbeiten können mit erprobten Methoden durchgeführt werden.

- Die gesamten *Entsorgungskosten* für schwach-, mittel- und hochaktive Abfälle aus Kernkraftwerken machen weniger als 1 Rp. pro kWh aus. Die Beseitigungskosten werden bei der Berechnung der Energiegestehungskosten mitberücksichtigt. Da sie prozentual nur einen kleinen Teil ausmachen, wird die Wirtschaftlichkeit der Kernenergie auch durch eine teure Lösung für die Entsorgung nicht in Frage gestellt.

## II. Standpunkt der Wirtschaft

- Heute wird aus einer komfortablen Lage heraus entschieden, wieviel Energie unsere Nachkommen verbrauchen dürfen. Wir selbst haben kaum je nennenswerte Versorgungsstörungen erlebt. Dies ist der Verdienst der schweizerischen Energiewirtschaft. Was die Elektrizitätswerke anbetrifft, so haben sie zwar keinen verfassungsrechtlichen, sondern fallweise bloss einen vertraglichen Auftrag, die Versorgung sicherzustellen. Jedermann in diesem Land geht aber stillschweigend davon aus, dass er ein *Recht auf Strom* hat. Wenn wir der Elektrizitätswirtschaft das *Recht auf Entscheidungen* nehmen, gefährden wir damit gleichzeitig unser Recht auf Strom.
- Wir müssen heute darüber befinden, welche Strommenge in 10, 12, 15 Jahren zur Verfügung stehen muss, wenn dazumal nicht die Gefahr schwerster Schäden für die Wirtschaft und damit für jeden einzelnen Bürger evident werden soll. Unter diesem Gesichtspunkt wird der Streit um Prognosen ganz einfach zu einer *Frage der Risikoeinschätzung* jener, die heute entscheiden müssen. Im Grunde genommen sollten wir uns also nicht weiter darüber unterhalten, ob in den neunziger Jahren ein Manko gegeben sein wird, sondern nur darüber, ob es möglich sein könnte, dass *zu jenem Zeitpunkt* ein *Mehrbedarf* besteht. Wenn die Möglichkeit eines zusätzlichen Strombedarfs in den neunziger Jahren aus Erdöl-Substitutionsgründen sowie vermehrter Umweltschutzanlagen denkbar ist, müssen wir ohne Verzug die nötigen Entscheide treffen und sie auch in die Tat umsetzen. *Das Risiko*, in zehn Jahren vielleicht *zu viel* Strom zu haben, ist aus wirtschaftlichen Überlegungen *tragbarer* als das Risiko, in zehn Jahren mit einem *Versorgungsengpass* konfrontiert zu sein. Es gibt keine Abklärungen, die einen zusätzlichen Strombedarf mit Sicherheit ausschliessen.
- Sowohl die *Atominitiative* als auch die *Energieinitiative* (in deren Übergangsbestimmungen) sehen vor, dass keine weiteren Kernkraftwerke gebaut resp. solche ersetzt werden dürfen. Dies bedeutet, dass es nicht lediglich um den Mehrbedarf an Elektrizität in zehn Jahren geht, sondern auch um eine Reduktion der heutigen Elektrizitätsproduktion um ungefähr *30% bei Stilllegung* der heutigen Kernkraftwerke.
- Die Schweiz ist – mit Ausnahme der Wasserkraft – *in allen Teilen* der Energieversorgung von *Importen* aus dem Ausland abhängig. Dies wird sich auch in näherer und fernerer Zukunft nicht entscheidend ändern. Dank der in den Grundzügen marktwirtschaftlich organisierten Energieversorgung war es bisher möglich, den Energiebedarf jeweils mit dem gerade billigsten Energieträger zu decken, was indessen zur bekannten einseitigen Abhängigkeit von Erdöl geführt hat. Mit Rücksicht auf die Erhaltung der internationalen Konkurrenzfähigkeit muss das Gebot der Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft einen hohen Stellenwert haben; die Gesichtspunkte der Versorgungssicherheit und des Umweltschutzes müssen aber ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Da Erdöl weiterhin vorhanden sein wird, gilt es, im Sinne einer bestmöglichen und vernünftigen Ausnutzung aller Energieträger, auch Erdöl weiter in verantwortbaren Grenzen zu nutzen, bevor in grossem Ausmass auf «teurere» Energien umgestiegen wird. Erdölsubstitution ist langfristig unabdingbar, kurz- und mittelfristig aber nur dann sinnvoll, wenn neu beigezogene Energieträger klare Vorteile aufweisen. Zur Beurteilung dieser Frage müssen mindestens drei Kriterien berücksichtigt werden: Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umwelt-

verträglichkeit des neuen Energieträgers – der Substitutionsenergie. Von den zur Verfügung stehenden Ersatzmöglichkeiten dürften die weiteren Beiträge von Erdgas, Kohle, Wasserkraft und neuen Energien in der Schweiz bis 1990 im einzelnen zwar unterschiedlich, insgesamt jedoch relativ gering bleiben. Es wird nicht ausreichen, um in entscheidendem Ausmass Erdöl zu ersetzen.

- Für die aktive Form der Substitution, d.h. den Ersatz des Erdöls durch andere Energieträger, erscheinen nuklear erzeugte Elektrizität und Fernwärme als sinnvoll und erfolgversprechend, da zum Beispiel die Sonnen- und Windenergie für die Industrie keinen Ersatz bilden können. Dies vor allem, weil sie vom Standpunkt der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit markante Vorteile bieten. Im Rahmen der Substitution von Erdöl durch Elektrizität sollten auch die elektrische Warmwasserbereitung und Heizung ihren Stellenwert haben. Sie stossen jedoch teilweise auf recht heftigen politischen Widerstand. Anstelle von nüchternen Wirtschaftlichkeitsargumenten wird dabei zu artfremden Überlegungen Zuflucht genommen. Unabhängig davon ergeben sich aber für Elektroheizungen und -boiler auch netzmässige und wirtschaftliche Grenzen, ganz abgesehen davon, dass bei der gegenwärtigen Verzögerung im Kernenergieausbau eine massive Förderung dieser Substitutionsform auch aus Gründen des mangelnden Energieangebots nicht möglich ist. Hingegen gilt es zu vermeiden, dass dieses Angebot, wie auch das Angebot der Kernenergie überhaupt, in diesem Jahrzehnt über Bord geworfen wird. Bekanntlich benötigt man für die Planung und Realisierung neuer Werke mindestens zehn Jahre. Verzichtet man heute auf Bauentscheide für Kernkraftwerke, entfällt uns damit auch die Option «Elektrizität statt Erdöl» im nächsten Jahrzehnt. Die Wirkung eines Verzichts wäre aber auch kurzfristig von grosser Tragweite, indem dadurch schon der heutige Substitutionsprozess ins Stocken geriete.
- Eine Substitution durch kohle- oder kohle/erdgasbetriebene Kraftwerke ist in unserem Land vor allem aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen momentan undenkbar. Es würden sich die gleichen, wenn nicht sogar stärkere Umweltprobleme ergeben. Dazu müssten für die Kohle riesige Infrastrukturfragen gelöst werden, da die Anschaffung der grossen Kohlemengen sowie der Abtransport und die Deponie der Schlacke beträchtliche Probleme bergen. So hat ein 1000-MW-Kohlekraftwerk pro Jahr Immissionen von: 350 000 t Asche, 10 Mio. t CO<sub>2</sub>, 7000 t SO<sub>2</sub>, 1000 t CO, 18 000 t Stickoxide, und 1500 t Staub. Der Kohleverbrauch beträgt pro Stunde ungefähr 360 t Kohle. Für die Verbrennung werden 3 Mrd. m<sup>3</sup> Sauerstoff benötigt, was der Produktion einer Waldfläche von 28 000 km<sup>2</sup> entspricht.
- Die Substitution durch Wasserkraft ist weitgehend ausgenutzt. Es gibt nur noch wenige sinnvolle Ausbaumöglichkeiten. Bei ihrer Realisierung könnte über die nächsten 25 Jahre zusammengerechnet die zusätzliche hydraulische Energie etwa die Hälfte eines modernen Kernkraftwerkes erreichen. Im Gegensatz zu den Kernenergiegegnern, die den Ausbau der Wasserkraft fordern, wehren sich indessen Natur- und Heimatschützer gegen weitere Wasserkraftwerke, denn auch diese lassen sich heute nur noch mit schwerwiegenden Eingriffen in die Natur realisieren.

### III. Standpunkt der Industrie

- Hauptbetroffene bei allen Energie- und Umweltschutzfragen sind bekanntlich die privaten Haushalte. Für die Existenzsicherung in der Zukunft stehen aber doch die Arbeitsplätze im Vordergrund, weshalb die Industrie auf eine *gesicherte* Energieversorgung, namentlich was die Elektrizität anbelangt, angewiesen ist. So muss jene in genügender Menge und zu einem *vertretbaren Preis* vorhanden sein. Verträge mit dem Ausland genügen hierfür nicht, da jene in Krisenzeiten meist nicht eingehalten werden und immer eine Notklausel enthalten. Die Elektrizitätsversorgung ist deshalb mit genügender Sicherheit jetzt und auch für die Zukunft zu gewährleisten, denn nur dadurch wird die Industrie bereit sein, weitere Investitionen in der Schweiz zu tätigen.
- Die in den Initiativen vorgeschlagenen Eingriffe in die Energieversorgung ändern die heutige Struktur unserer Industrie und Wirtschaft massgeblich. So müssten verschiedene Bereiche der Grossindustrie ins Ausland verlagert werden, während für mittlere und kleinere Betriebe, die eine solche Verlagerung nicht vornehmen können, die Existenz bedroht wäre. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass eine inländische Produktion wegen der Energieintensität der Produkte die *künstliche Kostenerhöhung* nicht mehr verkraften könnte, und zum andern wegen des Ausfalls des inländischen Marktes, der sich vor allem aus dem Verbot grösserer Erzeugungsanlagen ergeben würde. Darüber hinaus müssten

verschiedene industrielle Bereiche redimensioniert werden. Schweizerische Industrieprodukte haben es bereits heute vor allem wegen dem ausserordentlich hohen Lohnniveau in unserem Lande auf internationalen Märkten schwer. Eine künstliche Kostensteigerung im Energiebereich würde diese Schwierigkeiten noch akzentuieren. Redimensionierungen verlaufen niemals linear, d. h., die Arbeitsplätze können nicht einzeln aufgehoben werden, sondern es müssten meistens ganze Abteilungen oder gar Fabriken geschlossen werden. Die Folge einer Annahme der Initiativen wäre mit Sicherheit eine vermehrte Arbeitslosigkeit.

- Eine Annahme der Initiativen hätte unbestreitbar eine Aufblähung des Staatsapparates auf allen Ebenen zur Folge. Mit der Energiewirtschaft wäre damit ein Wirtschaftsbereich betroffen, der bisher, mit Ausnahme der staatseigenen Elektrizitäts- und Gaswerke, wenig lenkende Einflüsse des Staates kannte. Es darf festgestellt werden, dass dieser Wirtschaftszweig auch über wirtschaftliche Krisen hinweg seine Versorgungsfunktion ohne staatliches Zutun zufriedenstellend erfüllt hat. Die Reaktionen auf veränderte weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen setzten in unserem Lande ebenso rasch und deutlich ein wie in anderen Ländern mit weit grösseren staatlichen Kompetenzen. Der Ausbau des Staates würde in erster Linie den Bereich der Vorschriften betreffen (Polizeifunktion). Zur Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle all der in den Initiativen vorgesehenen Vorschriften müsste eine erhebliche Zahl von zusätzlichen Beamten eingestellt werden. Die Folgen wären also *nicht einmalige* Kosten, wie in der Initiative behauptet wird, sondern eine *dauernde* Erhöhung der «Betriebskosten» des Staates.
- Die Initiativen *laufen einem konsequenten Umweltschutz zuwider*. Ein zweckmässiger Einsatz der umweltfreundlichen Elektrizität und der Kernenergieproduktion wird vereitelt. Obschon zentrale Energieproduktionsanlagen nachweislich umweltfreundlicher betrieben werden können, werden sie zugunsten weit belastender dezentraler Anlagen verdammt.
- Man muss bei der Erzeugung von Elektrizität, die in der Schweiz zu rund 70% von der Wasserkraft abhängig ist, immer noch mit recht grossen Schwankungen rechnen. Allein der Unterschied zwischen einem *wasserarmen* und einem *wasserreichen* Winter kann die ganze Winterproduktion eines Kernkraftwerkes von 1000 Megawatt ausmachen. Soll die Stromversorgung deshalb nicht zeitweise unterbrochen werden, *brauchen wir genügend Kraftwerke*, um den Bedarf jederzeit decken zu können. Auf Vorrat erstellte Kraftwerke können Elektrizitätsunternehmen nicht gebrauchen. Kraftwerksreserven werden sie für Stromexporte dann einsetzen, wenn sie im Inland gerade nicht benötigt, dafür aber im Ausland gut gebraucht werden können. Auch die Schweiz ist auf solche Aushilfeliieferungen angewiesen. Sie kann damit rechnen, solange die Nachbarländer auch auf unsere Hilfe rechnen können.
- In den Laufkraftwerken kann man das Wasser zur Stromproduktion nutzen oder es ungenutzt über das Stauwehr fliessen lassen. Sofern Exportmöglichkeiten bestehen, ist die zweite Möglichkeit sinnlos. Jeder noch so kleine Erlös aus dem Export *trägt zur Verbilligung* der eigenen Stromversorgung bei und ist auf jeden Fall besser als nichts.
- Mit billigem Strom *werden keine Arbeitsplätze wegrationalisiert*. Rationalisierungsmassnahmen werden lediglich vorgenommen, um die Konkurrenzfähigkeit der Industrie zu erhalten. Diese ist nur durch das Streben nach den bestmöglichen und damit kostengünstigsten Technologien möglich. Gerade dagegen würde man verstossen, wenn man die Industrie zwingen würde, ihre Energieversorgung mit unwirtschaftlichen Alternativenergien bereitzustellen.
- Der Massstab für die Sicherheit unserer Stromversorgung ist das Winterhalbjahr, weil dann die Produktion aus Wasserkraft gering, der Bedarf aber gross ist. Der Bedarf im Winter überstieg während den letzten 30 Jahren 13mal die Inlandproduktion, so dass sich *Importüberschüsse* ergaben. Deshalb werden Kernkraftwerke, die Bandenergie zur Deckung der Grundlast liefern, benötigt. Ohne das Kernkraftwerk Gösgen wären auch in den vergangenen Wintern erhebliche Versorgungsprobleme entstanden.

## IV. Zusammenfassung

Die Atom- und die Energieinitiative sind aus diesen Gründen abzulehnen. Es werden mit ihnen vordergründig zwar energiepolitische, in Tat und Wahrheit aber *gesellschafts- und wirtschaftspolitische Ziele* anvisiert. Die Annahme der Initiativen hat gravierende Auswirkungen für die Schweizer Wirtschaft. Die

*Konkurrenzfähigkeit wird geschwächt und die Ertragslage der Unternehmen schlechter. Daraus ergibt sich eine massive Gefährdung von Arbeitsplätzen. Die Initiativen laufen zudem der föderalistischen Struktur unseres Landes zuwider, obwohl die Initianten das Gegenteil behaupten. Die Annahme der Initiativen würde zu einer unverhältnismässigen Aufblähung des Staatsapparates führen, insbesondere bedingt durch das vorgesehene System von Steuern und Streusubventionen. Obwohl der Umweltschutz in den Initiativen ein absolutes Primat erhält, sind negative Auswirkungen auf die Umwelt bei Annahme der Initiativen zu erwarten, da umweltfreundliche Energien verboten und durch solche ersetzt werden sollen, deren Umwelteinflüsse noch gar nicht abgeschätzt werden können. Mit fragwürdigen sozialen Zugeständnissen wird versucht, den unsozialen Charakter der Initiativen zu kaschieren. Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass die Initiativen einen Versuch darstellen, unser Wirtschafts-, Gesellschafts- und Sozialsystem zu unterwandern und grundlegend zu verändern. Der energiepolitische Deckmantel der Initiativen ändert nichts an dieser Tatsache.*

## «Für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 17. Juni 1980

*Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung und gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Artikel 68 ff (SR 161.1), folgendes Begehren:*

Die Bundesverfassung wird durch einen Energieartikel wie folgt ergänzt:

### *Artikel 24 octies (neu)*

**1** In Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden verfolgt der Bund eine Energiepolitik, die folgenden Zielen dient:

- a) Förderung der Lebensqualität bei möglichst geringem Energieeinsatz;
- b) Sicherheit von Mensch und Umwelt;
- c) Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für die kommenden Generationen;
- d) Gewährleistung der Energieversorgung für wichtige Grundbedürfnisse bei gleichzeitiger Vermeidung einseitiger Abhängigkeiten von nicht-erneuerbaren, importierten Energieträgern und grosstechnologischen Anlagen;
- e) Vorrangige Benutzung landeseigener, erneuerbarer Energiequellen unter Schonung der Landschaft;
- f) Dezentralisierung der Energieerzeugung.

**2** Der Bund stellt Vorschriften oder durch die Kantone auszuführende Grundsätze auf über:

- a) Mindestanforderungen an die Wärmedämmung bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Umbauten und Renovationen;
- b) Wärmetechnische Beurteilung von Mietobjekten, Bekanntgabe der Resultate an die Mieter;
- c) Förderung der Verwendung von Verkehrsmitteln mit günstiger Energiebilanz zu Lasten derjenigen Verkehrsmittel mit ungünstiger Energiebilanz;
- d) Ermittlung und Deklaration des Energiewirkungsgrades von Anlagen, Maschinen und Fahrzeugen;
- e) Finanzielle Anreize für Energiesparmassnahmen, für Verbesserungen des Energiewirkungsgrades von Anlagen, Maschinen und Fahrzeugen, für verbesserte Nutzungstechniken sowie für Erforschung, Entwicklung und Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energiequellen;
- f) Verbot verkaufsfördernder Energietarife;
- g) Beschränkung der Abgabe von Elektrizität für die Wärmeerzeugung und für Klimaanlageanlagen und Verpflichtung der Elektrizitätswerke, den in Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen erzeugten Strom zu übernehmen. Der Preis für den Strom richtet sich nach dem für die Werke entstehenden Grenznutzen.

**3** Zur Finanzierung von Massnahmen im Sinne von Absatz 1 und 2 führt die Bundesgesetzgebung zweckgebundene Abgaben auf den nicht-erneuerbaren fossilen Brennstoffen, auf der Nuklear- und auf der Hydro-Elektrizität ein. Der Energiegrundbedarf pro Einwohner wird von der Abgabe befreit. Es dürfen keine Steuern auf Energieträgern erhoben werden, die nicht speziell für Massnahmen nach Absatz 1 und 2 bestimmt sind. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Artikel 36ter, Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung über den Zollertrag auf Treibstoff.

**4** Von den gesamten Aufwendungen des Bundes für die Energieforschung sind mindestens drei Viertel für Zwecke gemäss Absatz 1 und Massnahmen gemäss Absatz 2 zu verwenden. Die Ergebnisse dieser Energieforschung sind zu veröffentlichen.

**5** Der Vollzug der Vorschriften nach Absatz 2 und die Erhebung von Abgaben nach Absatz 3 ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Sache der Kantone. Das kantonale Recht regelt die Mitwirkung der Gemeinden, das Bundesrecht die Mitwirkung von privaten Organisationen.

### *Übergangsbestimmungen*

**1** Die Ausführungsgesetzgebung des Bundes zu Artikel 24octies ist innert drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels auszuarbeiten und – vorbehältlich des Referendums – in Kraft zu setzen.

**2** Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung des Bundes und des jeweiligen Standortkantons werden keine Bewilligungen mehr neu erteilt für konventionelle Wasser- oder thermische Kraftwerke mit mehr als 35 MW elektrischer bzw. 100 MW thermischer Leistung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Anlagen, die am 1. Januar 1980 bereits im Besitze einer nuklearen Baubewilligung der zuständigen Bundesbehörden waren.

## «Für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 17. Juni 1980

*Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung und gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Artikel 68 ff (SR 161.1), folgendes Begehren:*

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

### *Artikel 24quinquies Absatz 3 bis 6 (neu)*

**3** In der Schweiz dürfen keine weiteren Atomkraftwerke mehr neu in Betrieb genommen werden.

**4** Die bereits bestehenden Atomkraftwerke dürfen nicht mehr ersetzt werden. Fristen und nähere Bestimmungen für die nukleare Ausserbetriebnahme regelt das Gesetz. Frühere Stilllegungen aus Gründen der Sicherheit von Mensch und Umwelt bleiben vorbehalten.

**5** Bau und Betrieb industrieller Atomanlagen zur Gewinnung, Anreicherung und Wiederaufbereitung von atomarem Brennstoff sind auf schweizerischem Gebiet verboten.

**6** In Atomanlagen, die der Zwischen- und Endlagerung von Atommüll dienen, darf nur in der Schweiz erzeugter radioaktiver Abfall gelagert werden. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Verpflichtungen zur Rücknahme von in der Schweiz erzeugten und im Ausland wiederaufbereiteten radioaktiven Abfällen. Solche Anlagen bedürfen einer Rahmenbewilligung der Bundesversammlung, welche nur erteilt werden darf, wenn der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet ist. Diese Rahmenbewilligung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung.

### *Übergangsbestimmung*

Artikel 24quinquies Absatz 3 findet keine Anwendung auf alle Atomkraftwerke, die am 1. Januar 1980 bereits im Besitze einer nuklearen Baubewilligung der zuständigen Bundesbehörden waren.